

Sie beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Jobcenter und beabsichtigen Ihre Unterkunft zu wechseln.

Hierdurch verändern sich nicht nur Ihre aktuellen Mietkosten (Kaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten), sondern es fallen regelmäßig auch weitere Kosten (wie z. B. für die Mietkaution, für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, für die Durchführung des Umzugs, etc.) an.

Damit Sie vorab, also vor Eingehung rechtlicher Bindungen, Sicherheit darüber erhalten,

a) ob,

b) in welcher Höhe und

c) in welcher Form (Darlehen/Zuschuss)

die aufgrund des beabsichtigten Unterkunftswechsels anfallenden Kosten seitens des Jobcenters als Bedarf anerkannt werden, hat der Gesetzgeber hierfür ein entsprechendes **Zusicherungsverfahren in den Absätzen 4 bis 6 des § 22 SGB II** vorgesehen.

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Ihnen dieses näher bringen.

Informationsblatt

„Unterkunftswechsel (Umzug)“

(Stand: April 2021)

I. Rechtliche Grundlagen:

❖ § 22 Absatz 4 SGB II:

„Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.“

❖ § 22 Absatz 5 SGB II:

„Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- 1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,*
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder*
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.*

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.“

❖ § 22 Absatz 6 SGB II:

„Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.“

II. Was will der Gesetzgeber mit dem Zusicherungsverfahren im Sinne des § 22 Abs. 4 bis 6 SGB II bezwecken?

Grundsätzlich gilt, dass die Entscheidung, ob Sie umziehen oder nicht, ganz allein bei Ihnen liegt.

Mit dem Zusicherungsverfahren, welches vor dem Eingehen rechtlicher Bindungen (z.B. Unterzeichnung des Mietvertrages, etc.) durchzuführen ist, sollen Sie vorab darüber informiert werden, ob die mit dem beabsichtigten Umzug anfallenden Kosten (für die neue Miete, für die Mietkaution, für den Umzug, etc.) in voller Höhe als Bedarf bei der zukünftigen Hilfebedürftigkeitsberechnung im Sinne des § 9 SGB II berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann ein Zusicherungsverfahren nur für einen konkreten Umzugswunsch und nicht pauschal für irgendeine Unterkunft durchgeführt werden. Das Zusicherungsverfahren bezweckt nicht nur eine **Aufklärungsfunktion**, sondern auch eine **Warnfunktion**. Insofern erhalten Sie hierdurch Rechtssicherheit und zwar vor Eingehung rechtlicher Bindungen, sprich Vertragsunterzeichnungen.

Getreu dem Motto „**was wäre wenn**“

- Wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und vor Erhalt der Umzugszusicherung im Sinne des § 22 Absatz 5 SGB II den Vertrag über die neue Unterkunft unterzeichnen (abschließen) werden für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (**gar**) **keine** Bedarfe für die Unterkunft und Heizung anerkannt (§ 22 Absatz 5 SGB II).
- Wenn Sie umziehen, obwohl der Umzug nicht erforderlich war und sich dadurch die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung erhöhen, wird nicht der tatsächlich von Ihnen zu leistende Betrag, **sondern lediglich der bisherige Bedarf für die „alte“ Wohnung** berücksichtigt (§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II).
- Wenn Sie umziehen, obwohl der Umzug nicht erforderlich war, werden die Aufwendungen für Mietkaution, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten und anderweitige Wohnungsbeschaffungskosten **nicht als Bedarf anerkannt** (§ 22 Absatz 6 SGB II).
- **Die Entscheidung wann ein Umzug „erforderlich“ ist, trifft das Jobcenter.** Einfach ausgedrückt ist ein Umzug dann als erforderlich anzusehen, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er durch den kommunalen Träger veranlasst wurde, d.h. Sie haben eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft vom Jobcenter erhalten. Weitere Gründe, welche i. d. R. von Ihnen schriftlich zu belegen sind, können beispielsweise eine unzureichende Deckung des Wohnraumbedarfes, eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft, eine Trennung oder auch ein Umzug zur Herstellung einer ehelichen bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaft sein. Hierbei handelt sich um keine abschließende Aufzählung, deshalb können auch anderweitige Gründe von Ihnen vorgebracht und zur Beurteilung berücksichtigt werden.

III. Allgemeines zum Zusicherungsverfahren (§ 22 Abs. 4 - 6 SGB II):

□ Unterkunftswechsel von ausländischen Personen – Wohnsitzregelung § 12a AufenthG:

Ausländer, welche einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) unterworfen sind, dürfen ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) nur in dem verpflichtenden bzw. zugewiesenen Ort nehmen. **Dies betrifft grundsätzlich alle Ausländer, welche ab dem 01.01.2016** als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 des AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Sofern Sie unter diese Personengruppe fallen und außerhalb des Ortes umziehen wollen, in dem Sie verpflichtend bzw. zugewiesen kraft Gesetz oder per Verwaltungsakt (Bescheid) Ihren Wohnsitz zu nehmen haben, bedarf es einer vorherigen „Genehmigung“ der zuständigen Ausländerbehörde. Hierzu müssen Sie einen entsprechenden Antrag gemäß § 12a Absatz 5 AufenthG auf Aufhebung (Änderung) der Wohnsitzverpflichtung bzw. -zuweisung bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Bevor Sie nicht eine derartige ausländerrechtliche „Genehmigung“ haben, macht eine entsprechende Vorsprache von Ihnen beim Jobcenter Mühldorf am Inn in der geschilderten Fallgestaltung (Umzugswunsch außerhalb des Ortes, an dem Sie verpflichtend kraft Gesetz oder zugewiesen per Verwaltungsakt Ihren Wohnsitz zu nehmen haben) wenig bzw. keinen Sinn.

Nähere Einzelheiten über die Wohnsitzregelung im Sinne des § 12a AufenthG erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Ausländeramt.

□ „Antrag bei Umzugswunsch“:

Wie bereits unter der Ziffer II. beschrieben, sollten Sie vor Eingehung rechtlicher Bindungen bezüglich eines beabsichtigten Unterkunftswechsels (z.B. Unterzeichnung des Mietvertrages für die neue Unterkunft, etc.) auf eine entsprechenden Zusicherung im Sinne des § 22 Abs. 4 bis 6 SGB II hinwirken. Hierzu verwenden Sie bitte den vom Jobcenter Mühldorf am Inn entworfenen „Antrag bei Umzugswunsch“. Darin erhalten Sie weitergehende Informationen, auch im Hinblick darauf, welche Unterlagen für die Entscheidung durch das Jobcenter notwendig sind.

□ In welcher Form wird über den „Antrag bei Umzugswunsch“ entschieden?

Über das Begehren wird in schriftlicher Form entschieden. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 34 SGB X, welcher Ihnen mittels Bescheides bekanntgemacht wird.

□ **Bei welchem Jobcenter sollen Sie auf die Zusicherung hinwirken?**

- Bezüglich der Fragen, ob ...
 - **die Aufwendungen für die neue Unterkunft und**
 - **die Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bzgl. der neuen Unterkunft**anerkannt werden, entscheidet der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger (§ 22 Absatz 4 Satz 1 SGB II, § 22 Absatz 5 Satz 1 SGB II, § 22 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II). **Entscheidend ist folglich der Ort in welchem Sie die neue Unterkunft beziehen wollen.** Sofern dies innerhalb des Landkreises Mühldorf am Inn ist, ist das Jobcenter Mühldorf am Inn für diese Entscheidung örtlich zuständig. Falls Sie jedoch außerhalb des Landkreises verziehen wollen, entscheidet das entsprechend für diesen Bezirk örtlich zuständige Jobcenter.

- Bezüglich der Frage, ob ...
 - **die Wohnungsbeschaffungskosten und**
 - **die Umzugskosten**anerkannt werden, entscheidet der bis zum Umzug örtlich zuständige kommunale Träger (§ 22 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 SGB II). **Entscheidend ist folglich der Ort von wo Sie wegziehen wollen.** Sofern Sie innerhalb des Landkreises Mühldorf am Inn umziehen oder vom Landkreis Mühldorf am Inn in einen anderen Landkreis verziehen wollen, ist das Jobcenter Mühldorf am Inn für diese Entscheidung örtlich zuständig. Falls Sie jedoch von außerhalb in den Landkreis Mühldorf am Inn zuziehen wollen, entscheidet das entsprechend für diesen Bezirk örtlich zuständige Jobcenter.

□ **Wann sind Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen?**

Die Angemessenheitswerte im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II richten sich nach den geltenden Werten für den Ort der Unterkunft:

a) Umzug außerhalb des Landkreises Mühldorf am Inn:

Wenn Sie außerhalb des Landkreises Mühldorf am Inn verziehen wollen, erkundigen Sie sich bezüglich der Angemessenheitswerte bei dem für die neue Wohnung örtlich zuständigen kommunalen Träger. Wenden Sie sich hierzu bitte an das für die neue Unterkunft örtlich zuständige Jobcenter.

b) Umzug innerhalb des Landkreises Mühldorf am Inn:

Wenn Sie innerhalb des Landkreises Mühldorf am Inn umziehen wollen, ist der Angemessenheitswert hinsichtlich der sog. Bruttokaltmiete (= Nettokaltmiete zuzüglich kalter Betriebskosten; ohne Heizkosten) zu beurteilen, welcher von der Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder und von der konkreten Lage im Landkreis (da der Landkreis Mühldorf am Inn in 4 Zonen unterteilt ist) abhängig ist. Die entsprechenden Angemessenheitswerte können Sie dem vom Jobcenter Mühldorf am Inn entworfenen Informationsblatt „Mietobergrenzen“ entnehmen.

□ **Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile:**

Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II).

□ **Umzugskosten:**

Der Umzug ist grundsätzlich **von Ihnen selbst und zudem so kostengünstig wie möglich durchzuführen**. Hierbei sind sämtliche Möglichkeiten (u.a. auch die Hilfe von Verwandten, Bekannten, Freunden, etc.) zu fordern bzw. zu prüfen. Soweit Bedarfe z.B. für private Helfer, einen Anhänger oder Leihwagen bestehen, können für den Umzug i.d.R. bis zu 165 Euro gewährt werden. Die entstandenen Kosten sind durch geeignete Nachweise wie z.B. Rechnungen zu belegen und beim Jobcenter Mühldorf am Inn einzureichen. Sind Sie nicht in der Lage, den Umzug selbstständig bzw. mit privaten Helfern durchzuführen, so haben Sie dies durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (z.B. ärztliche Atteste, anerkannte Behinderung) zu begründen. Werden diese Gründe anerkannt, so sind drei Angebote von Umzugsfirmen vorzulegen. Bei der Entscheidung über die Übernahme ist ein Angebot der Arbeiterwohlfahrt (Jagus Projekte-Haus Waldkraiburg, Emil-Lode-Straße 2, 84478 Waldkraiburg, Telefon 08638/8888-0) mit einzubeziehen.

□ **Maklergebühren:**

Maklergebühren können nur in **seltenen Ausnahmefällen** übernommen werden, wenn nachweislich keine nicht-maklergebundenen Wohnungen mit angemessenen Kosten zur Verfügung stehen und die Maklerkosten daher unvermeidbar sind.

□ **Sonstige Kosten:**

Über die aufgeführten Kosten hinaus (Aufzählung ist nicht abschließend), können sonstige Kosten, welche mit dem Finden und Anmieten einer neuen Wohnung unmittelbar verbunden sind, nach **vorheriger Zusicherung** (vgl. oben) ebenfalls als Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden.

Wir hoffen, dass Sie durch dieses Informationsblatt ausreichend und verständlich informiert worden sind. Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Mühldorf am Inn. Bitte halten Sie Ihre Kundennummer und BG-Nummer bereit.

Unsere Kontaktdaten:

Anschrift:

Jobcenter Mühldorf am Inn
Am Kellerberg 11
84453 Mühldorf

Telefon (zentral):

+49 8631 1687 610

Telefax:

+49 8631 1687 311

E-Mail:

Jobcenter-Muehldorf.Poststelle@jobcenter-ge.de

Internet:

www.jobcenter-muehldorf.de